

Dezernat II – Bürgermeister Nöltner		Melanchthon Stadt Bretten 	
Vorlage zur Sitzung			
Sitzungsdatum:	23.06.2020		
Verantwortlich:	60-Stadtbauamt	Vorlagennummer:	070/2020
Überörtliche Prüfung der Bauausgaben der Stadt Bretten durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) in den Haushaltsjahren 2014 - 2018 - Unterrichtung über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts			

Beschlussantrag

Der Gemeinderat nimmt vom wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg vom 10.09.2019 – Prüfung der Bauausgaben der Stadt Bretten 2014 bis 2018 Kenntnis.

BESCHLUSSFOLGE						
Gremium	Behandlung	Datum	Status	Ergebnis		
				J	N	E
Gemeinderat	Kenntnisnahme	23.06.2020	Ö			

Sachdarstellung

In der Zeit vom 04.02.2019 bis 07.03.2019 – mit Unterbrechungen – erfolgte durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) vor Ort und anschließend bei der GPA die überörtliche Prüfung der Bauausgaben der Stadt Bretten in den Haushaltsjahren (Wirtschaftsjahren) 2014 – 2018 als selbstständiger Teil der überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung.

Die Prüfung beschränkte sich, unter Berücksichtigung der Frage, ob und inwieweit im Prüfungszeitraum durch die örtliche Prüfung eine wirksame baufachrechtliche Prüfung erfolgt ist, auf einzelne Schwerpunkte und auf Stichproben (§ 3 i.V., § 18 Abs. 1 Satz 2 GemPrO). In die sachliche Prüfung (§ 16 i.V.m. § 11 GemPrO) sind auch Verwaltungsvorgänge bis in die Gegenwart einbezogen worden.

Unwesentliche Anstände wurden, soweit möglich, bereits während der Prüfung beseitigt. Im Rahmen der Prüfung festgestellte Rückzahlungsansprüche wegen Abrechnungsüberzahlungen sind zum Teil von der Verwaltung bereits prüfungsbegleitend beim Rückzahlungspflichtigen geltend gemacht worden.

Von einer Schlussbesprechung (§ 18 Abs. 2 Satz 2 GemPrO) konnte von Seiten der GPA abgesehen werden. Die Verwaltungsleitung wurde am 08.05.2019 mündlich über wesentliche Ergebnisse der Prüfung unterrichtet.

Der Prüfungsbericht liegt seit Ende September 2019 vor. Die Verwaltung ist aufgefordert bis zum 30.06.2020 zu den Prüfungsfeststellungen Stellung zu nehmen.

Nach § 114 Abs. 4 Gemeindeordnung ist der Gemeinderat über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts zu unterrichten.

Die GPA hat den wesentlichen Inhalt des Prüfungsergebnisses in Kapitel 2 des Prüfungsberichts zusammengefasst. Eine Kopie dieser Zusammenfassung liegt dieser Vorlage bei. Darüber hinaus ist jedem Gemeinderat auf Verlangen Einsicht in den gesamten Prüfungsbericht zu geben.

gez.
Wolff
Oberbürgermeister